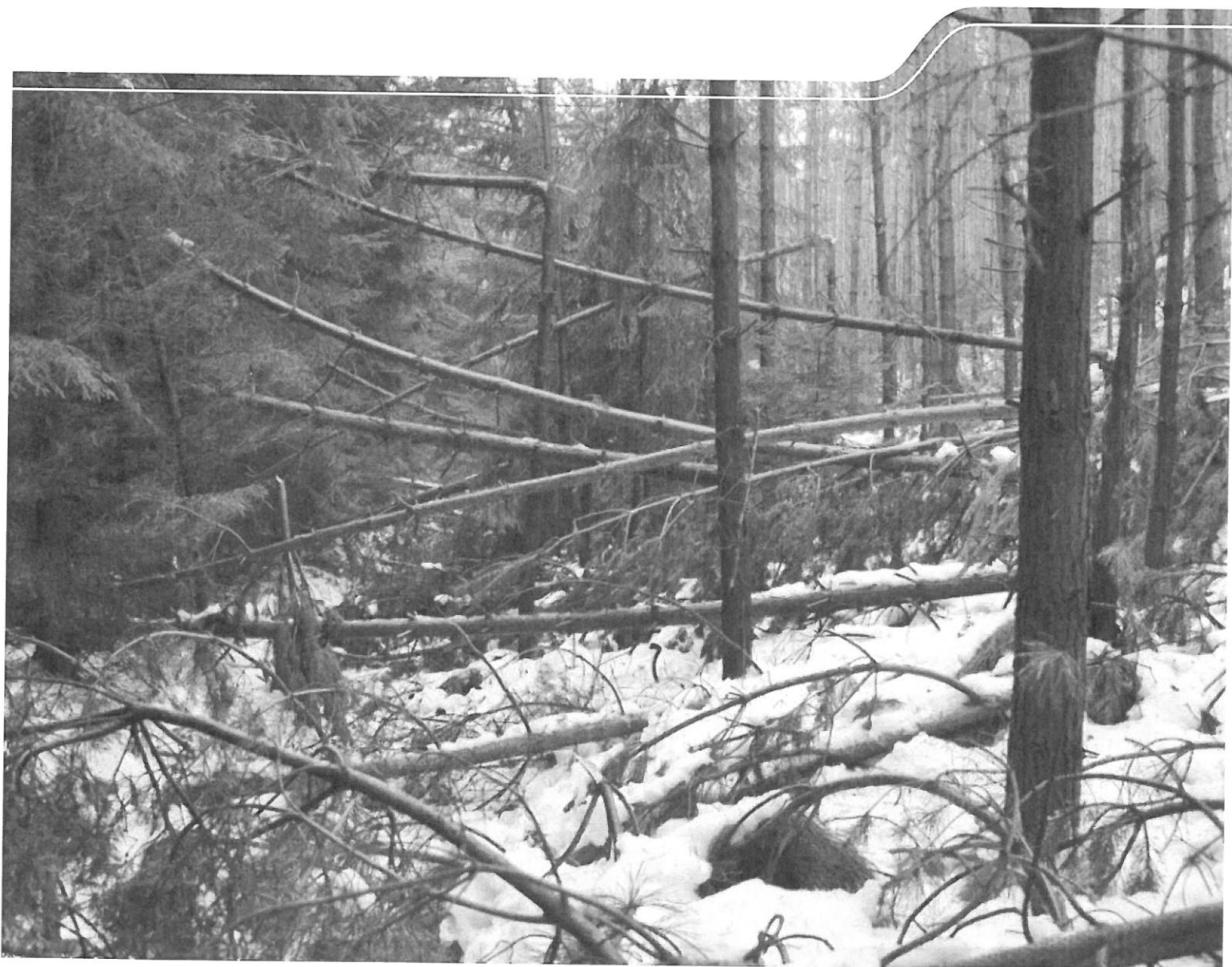




Sturm- und Schneebruchschäden beseitigen

Hinweise für private Waldbesitzer



Zur Aufarbeitung von Sturm- und Schneebruchschäden im Wald erhalten private Waldbesitzer folgende Hinweise:

Kontrolle des eigenen Waldes

Nur durch eine Kontrolle der Bestände lässt sich das Schadausmaß feststellen. Das ist Aufgabe der Waldbesitzer. Dabei kann bereits Kontakt mit Nachbarwaldbesitzern aufgenommen werden, um die Schäden gemeinsam beseitigen zu lassen.

Vor allem **entlang öffentlicher Verkehrswege, in der Nähe von Gebäuden und Erholungseinrichtungen** am und im Wald sind Sie als Waldbesitzer gefordert. Dabei ist zu kontrollieren, ob von ihrem Eigentum Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen. Werden dabei Gefahren erkannt, müssen diese unverzüglich beseitigt werden.

Kann mit der Aufarbeitung selbst begonnen werden?

Die Beseitigung von Sturm- und Schneebruchschäden im Wald ist auf Grund der schwer einzuschätzenden Spannungsverhältnisse im Holz sehr gefährlich und sollte **nur von gut ausgebildeten und erfahrenen Spezialisten** (Forstunternehmen) ausgeführt werden. Es ist empfehlenswert, Kontakt mit betroffenen Nachbarwaldbesitzern und einer FBG (Forstbetriebsgemeinschaft) aufzunehmen, welche die betroffenen Flächen vieler Waldbesitzer gebündelt und somit effizienter bearbeiten lassen können.

Sofern Sie das Schadholz dennoch selbst aufarbeiten möchten, ist vorher eine entsprechende Schulung erforderlich. Neben der persönlichen Schutzausrüstung, technisch einwandfreien und mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehenen Werkzeugen und Geräten ist das richtige Verhalten (Regeln der Berufsgenossenschaft Waldarbeit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, DGUV Regel 114-018) Mindestvoraussetzung für eine unfallfreie Waldarbeit. Dazu gehört auch: Im Wald **niemals allein arbeiten** und vor Beginn der Arbeiten eine **Rettungskette** organisieren!

Risiko Waldschutz

Wenn die Schadflächen nicht beräumt werden, bietet das im Wald verbliebene Schadholz für Schadinsekten (z. B. Borkenkäfer) im Frühjahr einen hervorragenden Brutraum. Massenvermehrungen können später ganze Waldbestände gefährden.

Wer unterstützt private Waldbesitzer vor Ort?

Die Revierförster von Sachsenforst beraten Sie zu allen Fragen der Waldbewirtschaftung vor Ort. Gemeinsam mit Ihrem Revierförster können Sie eine Strategie für die Bewältigung des Schadereignisses in Ihrem Wald entwickeln. Er unterstützt Sie beim Auffinden des Grenzverlaufs, hilft Ihnen Kontakt zu benachbarten Waldbesitzern, Forstbetriebsgemeinschaften oder forstlichen Dienstleistern herzustellen. Gegebenenfalls können Sie auch eine fallweise Betreuung mit Sachsenforst vereinbaren.

Ansprechpartner

Im Internet finden Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html> Ihren Revierförster von Sachsenforst vor Ort und weitere Informationen. Alternativ können Sie sich an die Mitarbeiter der Sachsenforst Geschäftsleitung im Referat Privat- und Körperschaftswald, Forstpolitik wenden unter: 03501/ 542-171 oder -229 oder per Mail an: waldbesitzer.sbs@smul.sachsen.de



Sturmschäden vom 18.01.2018

Hinweise für betroffene Waldbesitzer

• **Aufbereitung des Schadholzes**

- durch direkte Beauftragung von Forstunternehmen (Kontakt Daten über SBS, WNA)
 - durch Betreuungsleistungen über den Staatsbetrieb Sachsenforst in Kombination mit Forstunternehmen
 - durch Eigenleistung (diese sollte nur bei geringen Schäden ohne größere Gefahr erfolgen) - besonders ist auf die Grundsätze des Arbeitsschutzes zu achten, Schutzausrüstung, geeignete Technik und nicht als Einzelperson
- ⇒ lassen Sie sich durch den örtlich zuständigen Revierförster beraten!

• **Holzvermarktung**

- durch Unternehmer
- durch den Staatsbetrieb Sachsenforst
- durch selbständige Vermarktung oder Aufarbeitung für den Eigenverbrauch

• **Waldschutz**

Die durch den Sturm geschädigten Waldflächen und Einzelbäume – insbesondere Nadelholz - bieten für Forstschadinsekten eine gute Entwicklungsmöglichkeit. Es muss ab April/Mai mit Befall durch Borkenkäfer gerechnet werden. Daher ist eine rasche Aufarbeitung notwendig. Folgende Grundsätze sollten beachtet werden:

- Aufbereitung von Nadelholz vor Laubholz (Fichte vor Kiefer)
- Bruchholz vor Wurfholz
- Einzelschäden vor Flächenschäden

• **Verkehrssicherung**

- schnelle Gefahrenbeseitigung im Grenzbereich zu öffentlichem Verkehrsraum (öffentliche Straßen und Wege, Bahnstrecken, Bebauung)

• **Allgemeine Informationen**

- Waldbesitzer von Förderflächen haben Schäden an diesen Flächen umgehend (d. h. binnen 15 Arbeitstagen nach Bekanntwerden) dem Staatsbetrieb Sachsenforst (Obere Forst- und Jagdbehörde, Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Str. 127, 02625 Bautzen) schriftlich mitzuteilen
- Auskunft über Fördermöglichkeiten erteilen Ihnen die Mitarbeiter des Staatsbetriebes Sachsenforst



• ***Ansprechpartner in den Forstbehörden:***

Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS):

Forstbezirk Dresden https://www.sbs.sachsen.de/download/sbs/EL_FoB_Dresden_bf.pdf	(0351) 25 30 80
Forstbezirk Neustadt https://www.sbs.sachsen.de/download/sbs/EL_FoB_Neustadt_bf.pdf	(03596) 58 57 10
Forstbezirk Oberlausitz https://www.sbs.sachsen.de/download/EL_FoB_Oberlausitz_bf.pdf	(03591) 21 60
Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft http://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/de/brverwaltung	(035931) 21 22 0

Landratsamt Bautzen – Wald, Natur, Abfallwirtschaft (WNA):

Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz
Tel. (03591) 5251-68001
<http://www.landkreis-bautzen.de/67.html>

Revier Königsbrück - Frau Glock (alle Gemarkungen der Gemeinden Königsbrück, Laußnitz, Schwepnitz, Ottendorf-Okrilla und Neukirch)	(03591) 5251 68305 oder 0171/3036268
Revier Ohorn – Herr Leonhardt (alle Gemarkungen der Gemeinden Arnsdorf, Frankenthal, Großhartau, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Ohorn, Pulsnitz, Radeberg, Steina und Wachau)	(03591) 5251 68308 oder 0175/9329110
Revier Kamenz – Herr Böhme (alle Gemarkungen der Gemeinden Elstra, Haselbachtal, Kamenz und Schönteichen)	(03591) 5251 68307 oder 0174/3221616
Revier Bischofswerda – Herr Kother (alle Gemarkungen der Gemeinden Bischofswerda, Burkau, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Göda, Neukirch/Lausitz, Rammenau, Schmölln-Putzkau und Steinigtwolmsdorf)	(03591) 5251 68309 oder 0173/9246158
Revier Cunewalde – Herr Riedel (alle Gemarkungen der Gemeinden Cunewalde, Großpostwitz, Hochkirch, Kubschütz, Obergurig, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland an der Spree und Wilthen)	(03591) 5251 68310 oder 0172/5928884
Revier Bernsdorf – Frau Winkler (alle Gemarkungen der Gemeinden Bernsdorf, Hoyerswerda und Lauta)	(03591) 5251-68302 oder 0173/5752298
Revier Elsterheide – Herr Schlichting (alle Gemarkungen der Gemeinden Elsterheide und Spreetal)	(03591) 5251-68301 oder 0175/7265507
Revier Königswartha – Herr Unger (alle Gemarkungen der Gemeinden Königswartha, Lohsa, Neschwitz und Puschwitz)	(03591) 5251-68303 oder 0175/2603219
Revier Nebelschütz – Frau Hänel (alle Gemarkungen der Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Rabitz-Rosenthal und Wittichenau)	(03591) 5251-68304 oder 0172/5989605
Revier Radibor – Herr Raue (alle Gemarkungen der Gemeinden Bautzen, Großdubrau, Guttau, Malschwitz, Radibor und Weißenberg)	(035935) 21247 oder 0175/2603217

LRA Bautzen
Wald, Natur, Abfallwirtschaft

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirke Oberlausitz, Neustadt und Dresden,
Biosphärenreservatsverwaltung OHT

Hinweise für Waldbesitzer zur Lagerung von Rundholz auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Aufarbeitung von Sturmschäden im Wald erfordert unter Umständen eine zeitweilige Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen. Ziel der Sturmholzaufarbeitung ist eine Abfuhr des Holzes bis zum Beginn der Borkenkäferentwicklung, i. d. R. spätestens bis Mitte April.

Ansprechpartner für alle Fragen der Agrarförderung sind die örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). → <https://www.smul.sachsen.de/lfulg/7306.htm>

Grundsätze:

1. Prüfen, ob eine Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen **vermeidbar** ist.
2. In jedem Fall eine **vorherige Abstimmung mit dem Bewirtschafter**, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer: Der Bewirtschafter weiß, welche Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Dies ist entscheidend für das weitere Vorgehen. Die Antragsteller von Agrarförderung müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig sind.
3. Neben der Holzlagerung kann auch der **Holztransport** zu einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen. Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten.

Fall A: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden, die über das **Agrarumweltprogramm (Richtlinie AUK)** gefördert werden

- Eine Lagerung auf diesen Flächen ist **i. d. R. ausgeschlossen**.
- Im Ausnahmefall unbedingt vorher Auskunft beim LfULG einholen.

Fall B: Holz soll auf anderen landwirtschaftlichen Flächen (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **länger als 14 Tage** zusammenhängend bzw. **länger als 21 Tage im gesamten Jahr** gelagert werden

- Bewirtschafter müssen die Lagerung **mindestens drei Tage vor Beginn** schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Die betroffene Teilfläche muss herausgemessen werden. Für diese Teilfläche gibt es **keine Direktzahlungen** und keine Ausgleichszulage, Daher empfiehlt es sich, eine **Lagergebühr** zu vereinbaren.

Fall C: Holz soll auf anderen landwirtschaftlichen Flächen (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **bis zu 14 Tage** zusammenhängend bzw. **bis zu 21 Tage im gesamten Jahr** gelagert werden

- Bewirtschafter müssen die Lagerung **mindestens 3 Tage vor Beginn** schriftlich beim LfULG anzeigen.
- Nicht förderschädlich, wenn die **Grasnarbe oder die Kulturpflanze erhalten** bleibt.

Fall D: Holz soll auf **Dauergrünland** (ohne Agrarumweltprogramm und ohne gesetzlichen Schutzstatus) **außerhalb der Vegetationsperiode** vorübergehend gelagert werden.

- Ist nach Abstimmung mit dem Bewirtschafter ohne vorherige Anzeige möglich.
- Der Beginn der Vegetationsperiode ist abhängig vom Witterungsverlauf. Erfahrungsgemäß beginnt die Vegetationsperiode spätestens Ende März.

→ Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige, so sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Ablagerung sowie Angaben zur Fläche (Feldblock, Feldstück, Schlag, betroffene Flächengröße) mitzuteilen.

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)

1 Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (sog. Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Windwurf, Schneebruch, Insektenfraß oder ein anderes Naturereignis mit vergleichbaren Folgen verursacht werden (§ 34b Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Einkünfte aus solchen Holznutzungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuert werden (§ 34b Abs. 3 EStG).

Grundsätzlich gilt für Kalamitätsnutzungen der halbe durchschnittliche Steuersatz. Zusätzliche Voraussetzungen für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes sind:

- Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen.
- Der Nutzungssatz muss anhand eines Betriebsgutachtens oder Betriebswerks berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein. Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von fünf Erntefestmeter ohne Rinde je Hektar zugrunde gelegt.

Die Anwendung des Halb-/Viertelsteuersatzes ist im Abschnitt „Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG“ der Anlage L zur Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung zu beantragen.

2 Meldeverfahren

Kalamitätsnutzungen werden nur anerkannt, wenn die Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Für die Mitteilung und den Nachweis sind die Vordrucke „ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung)“ und „ESt 34b-Nachweis (Abschlussmeldung)“ zu verwenden. Sie stehen im Steuerportal des Freistaates Sachsen (www.steuern.sachsen.de) unter Vordrucke > Unternehmen > Mitteilungen über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) zur Verfügung.

Die Vordrucke sind beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Brückenstr. 10, 09111 Chemnitz, Fax: 0351/827-29999, E-Mail: Poststelle_C@lsf.smf.sachsen.de einzureichen. Dem Nachweis sind Kopien der Holzlisten, Verkaufsbelege oder dergleichen beizufügen.

